

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/0866/2017
Auskunft erteilt:	Frau Westphal
Ruf:	492-5902
E-Mail:	Westphal@stadt-muenster.de
Datum:	29.09.2017

Betrifft

Unternehmensgruppe Altenzentrum Klarastift / Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klarastift Service GmbH

Beratungsfolge

11.10.2017	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
18.10.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
18.10.2017	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Gesellschaftsvertrag der **Klarastift Service GmbH** wird in Paragraph 2 „Gegenstand des Unternehmens“ und in Paragraph 3 „Gemeinnützigkeit“ wie in der Synopse (Anlage 2) dargestellt geändert.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Der städt. Haushalt ist nicht betroffen.

Begründung:

Die kommunal verwaltete Stiftung Magdalenenhospital ist alleinige Gesellschafterin der Unternehmensgruppe „Klarastift“. Gemäß § 6 ihrer Stiftungssatzung wird sie durch den Rat der Stadt Münster und den Oberbürgermeister als Vorstand vertreten. Mit dieser Vorlage wird der Vorstandsbeschluss zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Klarastift Service GmbH getroffen.

Die vorgeschlagene Änderung des § 2 ist auf die Novellierung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zurückzuführen, das zum 01.04.2017 in Kraft getreten ist.

Der Geschäftsführer der „Klarastift-Gesellschaften“ hat die arbeitsrechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des AÜG sowie Lösungsansätze in seiner Vorlage an den Aufsichtsrat umfänglich dargelegt (Anlage 1).

Zusammenfassend ist die Übertragung des Betriebs der stationären Pflege von der Altenzentrum Klarastift gGmbH auf die Klarastift Service GmbH beabsichtigt. Für den erforderlichen Abschluss eines Versorgungsvertrages mit den Kostenträgern gem. § 72 SGB XI ist zuvor die gesellschaftsvertragliche Erweiterung des „Gegenstand des Unternehmens“ vorzunehmen.

Der Aufsichtsrat der Klarastift Service GmbH hat sich in seiner Sitzung am 05.09.2017 mit den Änderungen des AÜG befasst. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kostenträger wurde die Geschäftsführung mit der Einleitung von Maßnahmen zum Betriebsübergang der stationären Pflege beauftragt.

Nach Mitteilung der Geschäftsführung ist die Zustimmung der Kostenträger zwischenzeitlich in Aussicht gestellt; der Aufsichtsrat hat im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens der Vorlage „Auswirkungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ mehrheitlich zugestimmt.

Die Erweiterung des § 3 „Gemeinnützigkeit“ des Gesellschaftsvertrages der Klarastift Service GmbH um mildtätige Zwecke ist auf die steuerliche Betriebsprüfung der „Klarastift-Gesellschaften“ im Jahr 2016 zurückzuführen.

I. V.

gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlagen:

- Anlage 1: Vorlage zum Umlaufbeschluss „Auswirkungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)“ an den Aufsichtsrat der Klarastift Service GmbH
- Anlage 2: Anlage zum Umlaufbeschluss „Auswirkungen des AÜG“; Synopse Altfassung und Neuformulierung der §§ 2 und 3 „Gegenstand des Unternehmens“ und „Gemeinnützigkeit“ des Gesellschaftsvertrages der Klarastift Service GmbH